



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Sechzehnte ordentliche Tagung  
Genf, 13. bis 15. Oktober 1982**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES  
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESVom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der fünfzehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) nur eine einzige Tagung durchgeführt, nämlich seine neunte Tagung, die am 26. und 27. April 1982 stattfand.
2. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses sind nachfolgend zusammengefasst.

Sortenbezeichnungen

3. Der Ausschuss setzte seine Arbeiten zur Revision der vom Rat im Jahre 1973 angenommenen Leitsätze für Sortenbezeichnungen fort; er führte eine erste Lesung eines Entwurfs durch, den das Verbandsbüro auf der Grundlage der vorbereitenden Dokumente für frühere Tagungen und der Ergebnisse dieser Tagungen ausgearbeitet hatte. Der Entwurf enthielt "Empfehlungen für die Auswahl von Sortenbezeichnungen durch die Sortenschutzanmelder und für die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit von Sortenbezeichnungen durch die Behörden sowie über das behördliche Verfahren". Der Ausschuss wird auf seiner nächsten Tagung eine zweite Lesung durchführen und wird die Empfehlungen - vorbehaltlich der Zustimmung des Rats - mit den internationalen Berufsorganisationen im Herbst 1983 erörtern, und zwar im Verlauf der Anhörung der Vertreter dieser Organisationen (für die auf der fünften Tagung des Rats bereits das Thema "Mindestabstand zwischen Sorten" vorgeschlagen worden ist - siehe Absatz 10.iii) unten).
4. Der Ausschuss hat sich mit dem Antrag einer auf der Grundlage des Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen eingesetzten internationalen Registrierstelle befasst. Nach diesem Antrag sollten die zuständigen Dienststellen der Verbandsstaaten bei der Überprüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf deren Übereinstimmung mit älteren Sortenbezeichnungen besser mit den internationalen Registrierstellen zusammenarbeiten. In dem Briefwechsel, der zwischen der genannten Stelle und der zuständigen Dienststelle eines einzelnen Verbandsstaats und mit dem Verbandsbüro geführt wurde, bot die Stelle hierfür ihre Hilfe an. Der Ausschuss beschloss, auf seiner nächsten Tagung auf Grund zusätzlicher Auskünfte zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit den Registrierstellen angezeigt ist und auf welche Weise sie erfolgen soll.

5. Der Ausschuss hatte beabsichtigt zu prüfen, welche Möglichkeiten für die Harmonisierung der Verfahren zur Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen bestehen. Diese Prüfung ist bis zur nächsten Tagung aufgeschoben worden.

#### Sortenschutzrecht

6. Es wird in Erinnerung gerufen, dass bestimmte Verbandsstaaten bei Gelegenheit der Änderungen ihres Sortenschutzrechts, die im Hinblick auf die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens erforderlich geworden sind, auch eine weitergehende Harmonisierung ihres Rechts mit dem Recht anderer oder bestimmter anderer Verbandsstaaten verwirklichen möchten. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss vor allem auf seiner sechsten Tagung eine Liste von sortenschutzrechtlichen Fragen aufgestellt, die auf die Möglichkeit einer intensiveren Harmonisierung geprüft werden könnten; er hatte auf seiner siebten Tagung Kenntnis davon genommen, welche Gesetzesänderungen die Verbandsstaaten insoweit beabsichtigen. Auf seiner neunten Tagung - die den Gegenstand dieses Berichts bildet - nahm der Ausschuss zur Kenntnis, was aus diesen Absichten geworden ist. Er hat sodann beschlossen, sich auf jeder seiner künftigen Tagungen über die weitere Entwicklung zu informieren.

#### Zugang von Züchtern zu Prüfungen

7. Die Untersuchung dieser Frage ist auf der neunten Tagung abgeschlossen worden, und zwar auf der Grundlage der Stellungnahmen der internationalen Berufsorganisationen. Es wurde festgestellt, dass sich die Praxis der Verbandsstaaten unterscheidet und eine breite Skala von Möglichkeiten umfasst, von der Geheimbehandlung der Untersuchungen, die der Entscheidung über die Erteilung eines Sortenschutzrechts vorausgehen, bis zu ihrer völligen Offenlegung. Die Stellungnahmen der Organisationen wichen, wie festgestellt wurde, ebenfalls voneinander ab; eine Organisation hat sich für eine Geheimhaltung ausgesprochen, während zwei andere dafür eingetreten sind, dass die Untersuchungen den Züchtern unter bestimmten Bedingungen zugänglich gemacht werden sollten. Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat der Ausschuss die Verbandsstaaten gebeten, den Stellungnahmen der internationalen Berufsorganisationen - wenn sich hierfür die Gelegenheit bietet und natürlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - Rechnung zu tragen. Zur Auswirkung dieser Frage auf die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung hat der Ausschuss die vorläufige Schlussfolgerung bestätigt, zu der er schon auf seiner siebten Tagung gekommen war, nämlich dass die Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten es den Verbandsstaaten gestatte, für Sorten, die sie für ihre eigenen Zwecke prüfen, das Verfahren auszuwählen, das sie für richtig halten, während sie für Sorten, die sie für andere Verbandsstaaten prüfen, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen hätten.

#### Verschiedenes

8. Der Ausschuss hat sich auf ein Verfahren geeinigt, das es ermöglicht, Änderungen der Gebührensätze im Rahmen des Sortenschutzrechts der einzelnen Verbandsstaaten den zuständigen Dienststellen der anderen Verbandsstaaten möglichst schnell zur Kenntnis zu bringen.

9. Der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt, dass das Verbandsbüro für den Rat statistische Angaben über die Zahl der geschützten Sorten zunächst versuchsweise zusammenstellt, wobei er sich auf die jährlich von den Verbandsstaaten veröffentlichten Listen stützen soll (siehe Dokument C/XVI/8).

#### Programm für die künftigen Arbeiten

10. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates wird das Programm folgende Arbeiten umfassen:

i) Der Ausschuss wird die oben erwähnten Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, zu Ende führen.

ii) Das Verbandsbüro wird den Ausschuss darüber unterrichten, welche Auskünfte es routinemässig für seine praktische Arbeit benötigt, und der Ausschuss wird hierzu alle zweckdienlichen Beschlüsse fassen.

iii) Gemäss eines vom Beratenden Ausschuss auf dessen fünfundzwanzigster Tagung vom 28. und 29. April 1982 gefassten Beschlusses, wird der Ausschuss den Entwurf eines Dokuments überprüfen, das das Verbandsbüro als Grundlage für die Anhörung von Vertretern der internationalen nichtamtlichen Organisationen zur Frage der "Mindestabstände zwischen Sorten" ausarbeiten wird; diese Anhörung ist für den Herbst 1983 vorgesehen.

iv) Der Ausschuss wird die Erörterung der Pläne für ein System der Zusammenarbeit, die über die Prüfung der Sorten hinausgeht, wiederaufnehmen, sobald der Zeitpunkt hierfür gekommen ist, mit anderen Worten, wenn der "Fortschritt der Arbeiten des Ausschusses über besonders dringende Vorhaben dies gestattet" (Absatz 8 Ziffer i) des Dokuments C/XIV/8, das den dem Rat zu seiner vierzehnten ordentlichen Tagung vorgelegten und von ihm gebilligten Fortschrittsbericht über die Arbeiten des Ausschusses enthält).

11. Der Rat wird gebeten:

i) von den vom Ausschuss geleisteten Arbeiten Kenntnis zu nehmen;

ii) die notwendigen Beschlüsse über die künftigen Arbeiten des Ausschusses zu fassen, insbesondere eine Anhörung von Vertretern der internationalen nichtamtlichen Organisationen zur Frage der Empfehlungen zu den Sortenbezeichnungen zu genehmigen (siehe Absatz 3 oben).

[Ende des Dokuments]

0570